

An alle öffentlichen Schulen

1R - 83000, 83003 und 03142

01.06.2020

Hinweise zum Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler und zur Haftung von Lehrkräften/Landesbediensteten

Auch wenn im folgenden Text stets nur Lehrkräfte genannt werden, so geht es dabei doch auch stets um alle anderen Landesbediensteten, die an Schulen tätig sind (z.B. beamtete Lehrkräfte, beschäftigte Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen, SchulassistentInnen u.a.).

Schäden, die in Schulen bzw. bei schulischen Veranstaltungen durch Unfälle, Diebstähle oder Sachbeschädigungen entstehen, werden dem Geschädigten nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ersetzt. Insbesondere ist die weit verbreitete Ansicht unzutreffend, das Land Niedersachsen sei die "Haftpflichtversicherung" der Schulen bzw. der Lehrkräfte mit der Folge, dass sämtliche Schäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulbesuchs entstehen oder die von Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit Dritten zugefügt werden, zu ersetzen wären.

An wen sich der Geschädigte zur Geltendmachung seiner Ansprüche wenden muss, bestimmt sich danach, welche konkrete Rechtsgrundlage zugrunde liegt. An dieser Stelle soll es ausschließlich um den Versicherungsschutz für die Personen- und Sachschäden von Schülerinnen und Schülern und um die Haftung für die von Lehrkräften verursachten Personen- und Sachschäden (Amtshaftung) gehen. Hinweise zu Personen- und Sachschäden von Lehrkräften finden Sie auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter Themen/Lehrkräfte/Gesundheit/Dienstunfälle

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/lehrkraefte/unfall-schadenersatz

1. Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

1.1 Personenschäden

Schülerinnen und Schüler sind gegen Personenschäden in der Gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung im Land Niedersachsen sind:



für die von den Kommunen als Schulträger unterhaltenen Schulen:

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV Braunschweig),
Berliner Platz 1, 38102 Braunschweig,

Tel. (05 31) 27374-0, Fax (05 31) 27374-30

• Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg (GUV Oldenburg), Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,

Tel. (04 41) 779090, Fax (04 41) 7790950

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUV Hannover),

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Tel. (05 11) 8707-0, Fax (05 11) 8707-188

für die vom Land Niedersachsen als Schulträger unterhaltenen Schulen und für Privatschulen:

Landesunfallkasse Niedersachsen (LUK),
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Tel. (05 11) 8707-0, Fax (05 11) 8707-188

Der Versicherungsschutz umfasst Heilbehandlungs- und evtl. Folgekosten und wird durch den Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungen nicht beeinflusst.

Bei drittverschuldeten Unfällen geht der zivilrechtliche Haftungsanspruch gegen den Unfallverursacher kraft Gesetzes bis zu der Höhe, in der der Unfallversicherungsträger Leistungen erbracht hat, auf diesen über (§ 116 SGB X).

Ausgeschlossen ist die Zahlung von Schmerzensgeld an Schülerinnen und Schüler durch den Unfallversicherungsträger. Dieses wäre auf zivilrechtlichem Wege vom Unfallverursacher geltend zu machen bzw. könnte in Ausnahmefällen aus Amtshaftung gezahlt werden (s. u. 2.3).

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich während des Schulbesuchs und der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie beim Zurücklegen von Wegen, die im ursächlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Auch Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung unmittelbar vor und/oder nach dem Unterricht teilnehmen, die im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird, sind grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Handlungen des täglichen Lebens, welche zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z.B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe), sind demgegenüber grundsätzlich nicht versichert. In Zweifelsfällen berät der Fachbereich 1R oder der zuständige GUV bzw. die LUK.

Versichert sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, ausgenommen sind lediglich:

- Schülerinnen und Schüler an den Berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft (Versicherung über Berufsgenossenschaft)
- Teilzeitschülerinnen und -schüler an berufsbildenden Schulen während der betrieblichen Tätigkeit und der damit verbundenen Wege (Versicherung über die Unfallversicherung des Betriebes)

In Niedersachsen sind die Schülerinnen und Schüler im **FOS-Praktikum** in der 11. Klasse aufgrund der Dauer der "Eingliederung" in die Betriebe über die Versicherungen der Betriebe versichert. Dies hat der Hauptverband der gesetzlichen Unfallversicherer grundsätzlich so entschieden, es sei denn, es gebe eine landesrechtliche Regelung, wonach die organisatorische Verantwortung für die Inhalte der Praktika bei den Schulen läge. Eine derartige landesrechtliche Regelung fehle jedoch in der BBS-VO (vgl. Anlage 5 zu § 33, § 2 BBS-VO).

Hingegen sind Schülerinnen und Schüler der **BFS Pflege** während ihrer praktischen Ausbildung und der damit verbundenen Wege "wie Beschäftigte" gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII über den zuständigen GUV gesetzlich versichert.

Unfallmeldungen über Schulunfälle sind von der Schule an den zuständigen GUV bzw. die LUK zu senden.

1.2 Sachschäden

Wenn der zuständige Schulträger Mitglied des Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) ist, können Schülerinnen und Schüler Sachschäden über den

Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA), Prinzenstr. 19, 30159 Hannover, Tel. (0511) 30401-0, Fax (0511) 30401-99

ersetzt bekommen. Finanziert wird diese Versicherung aus Beiträgen der Schulträger, die Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend. Schadensmeldungen leitet die Schule in diesen Fällen über den Schulträger an den KSA.

Sollte der zuständige Schulträger nicht Mitglied im KSA sein, können sich betroffene Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die Schule direkt an den Schulträger wenden. Die Leistungen des KSA umfassen im Rahmen festgelegter Höchstbeträge grundsätzlich nur den Ersatz für die Beschädigung oder den Diebstahl von Kleidungsstücken, Unterrichtsmaterial und sonstigen Sachen, die zu einer schülergerechten Ausstattung gehören und/oder zum Schulgebrauch bestimmt sind, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstanden ist. Über die Gewährung eines Ersatzes entscheidet allein der KSA auf Grundlage seiner Regelungen. Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Sachschaden grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der KSA haftet nur nachrangig, d.h. es wird kein Ersatz geleistet, wenn ein Anspruch auf Entschädigung von dritter Seite besteht.

In wenigen Ausnahmefällen besteht durch den KSA für bestimmte Personengruppen auch Haftpflichtdeckungsschutz, so z.B. während des Schülerlotsendienstes, des Betriebspraktikums oder einer Betriebsbesichtigung.

1.3 Zuständigkeit für ggf. erforderliche Beratung

Für die Beratung über das weitere Vorgehen in den Fällen, in denen Schülerinnen oder Schüler die Geschädigten sind, ist neben dem zuständigen GUV bzw. der LUK (bei Personenschäden) oder dem KSA (bei Sachschäden) der zuständige Fachbereich 1R der richtige Ansprechpartner.

2. Amtshaftung

2.1 Grundsatz

Verletzt eine Lehrkraft die Aufsichtspflicht oder eine andere Amtspflicht, die ihr einem Dritten gegenüber obliegt und verursacht sie dadurch einen Schaden, so ist das Land Niedersachsen gesetzlich verpflichtet, für den Schaden zu haften. Lehrkräfte können wegen einer Amtspflichtverletzung von einem geschädigten Dritten grundsätzlich nicht persönlich in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlage für die Amtshaftung ist § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Schadenersatzansprüche aus Amtshaftung bestehen nur, wenn der Lehrkraft ein schuldhaftes Verhalten (Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz) nachgewiesen werden kann. Wurde die Amtspflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen, kann die Lehrkraft ggf. in Regress genommen werden

In den Fällen, in denen einem Dritten durch das Verhalten von Schülerinnen und Schülern ein Schaden entstanden ist, ohne dass einer Lehrkraft eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorzuwerfen wäre, sind Ansprüche direkt gegenüber der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern geltend zu machen.

Kann weder eine schuldhafte Pflichtverletzung einer Lehrkraft noch eines bestimmten Schülers oder einer bestimmten Schülerin festgestellt werden, kann der geschädigte Dritte sich ggf. an seine eigene Sachversicherung halten.

Eine abschließende Aufzählung von Sachverhalten, in denen ein Amtshaftungsanspruch gegeben sein könnte, ist nicht möglich. Unter den folgenden Punkten 2.2 und 2.3 sei jedoch auf zwei besondere Fallkonstellationen hingewiesen:

2.2 Eigentum des kommunalen Schulträgers

Schadenersatzansprüche aus Amtshaftung bestehen nicht, wenn die Lehrkraft Eigentum des kommunalen Schulträgers beschädigt hat. Der Schulträger und das Land Niedersachsen erfüllen im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes eine gemeinsame Aufgabe und wirken dabei gleichberechtigt zusammen, so dass der Schulträger nicht "Dritter" im Sinne der o. g. Rechtsvorschriften ist. Auf Antrag des geschädigten Schulträgers prüfen der Fachbereich 1P bzw. 1S jedoch, ob die Lehrkraft den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Sofern dies bejaht wird, kann der Schaden dem Schulträger im Rahmen der sog. "Drittschadensliquidation" ersetzt werden. Hierbei wird zunächst der Ersatzanspruch gegenüber der Lehrkraft geltend gemacht und dann der Schaden dem Schulträger ersetzt.

2.3 Unfälle von Schülerinnen und Schülern

Ansprüche aus Amtshaftung kommen hier in der Regel nur bezüglich der Zahlung von Schmerzensgeld oder wegen unfallbedingter Sachschäden in Betracht, da die Heilbehandlungskosten bei Unfällen von Schülerinnen oder Schülern durch die gesetzliche Unfallversicherung übernommen werden (s. o. 1.1). Die Verpflichtung des Landes Niedersachsen zur Zahlung von Schmerzensgeld aus Amtshaftung geht jedoch nur soweit, als die Lehrkraft selbst haften würde. Da in §§ 105,106 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) die Haftung von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen wurde, soweit sie den konkreten Personenschaden nicht vorsätzlich oder auf einem "versicherten" Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII) herbeigeführt haben, ist auch der Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus Amtshaftung auf diese Fälle beschränkt.

Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass Lehrkräfte häufiger Schülereigentum beschädigen, das nicht über den KSA abgesichert ist wie z. B. Schülerhandys, die allein zu privaten Zwecken mitgeführt werden. Auch in diesen Fällen ist es unbedingt erforderlich, das nachfolgende Verfahren zu beachten und keine Anerkenntnisse oder Zusagen zu machen.

2.4 Verfahrensgang

Werden Amtshaftungsansprüche von Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern oder Dritten gegenüber der Schule geltend gemacht, so ist Folgendes zu beachten:

Der Schule ist es verwehrt, Schäden zu begleichen, Ansprüche anzuerkennen oder eine Schadensregulierung zuzusichern. Auch den beteiligten Lehrkräften wird dringend davon abgeraten, Schäden zu begleichen. Ob geltend gemachte Ansprüche ganz oder teilweise als berechtigte Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen anerkannt werden, wird erst nach Prüfung des Sachverhaltes durch die Nds. Landesschulbehörde entschieden. Es kann nicht garantiert werden, dass Zusagen oder Anerkenntnisse von Schulen oder einzelnen Lehrkräften nach Abschluss der Prüfung auch tatsächlich so zu Lasten des Landes Niedersachsen bestätigt werden. Die Schule hat den Vorgang an den für sie zuständigen Standort der Nds. Landesschulbehörde (siehe hierzu unter d)) zur weiteren Bearbeitung zu übersenden und dabei folgende Unterlagen beizufügen:

a) Schreiben des Anspruchstellers, mit dem der Amtshaftungsanspruch geltend gemacht worden ist (nebst Anlagen)

Die mündliche Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs kann nicht anerkannt werden. Das Schreiben sollte eine genaue Begründung des Geschädigten enthalten, warum ein schuldhaftes Fehlverhalten einer Lehrkraft zu einem Schaden geführt haben soll. Wird von dem Anspruchsteller Schadensersatz wegen der Beschädigung oder der Zerstörung einer Sache verlangt, so ist ein Beleg über den Kauf bzw. über das Alter des Gegenstandes beizufügen.

b) Stellungnahme der Schule

Die Stellungnahme der Schule muss eine genaue Sachverhaltsschilderung enthalten. Insbesondere muss sich die Schule mit dem vom Anspruchsteller behaupteten Fehlverhalten der Lehrkraft auseinandersetzen und umfassend auf die einzelnen erhobenen Vorwürfe eingehen. Die Stellungnahme der Schule muss auch eine Aussage darüber enthalten, ob bereits eine anderweitige teilweise oder vollständige Schadensregulierung stattgefunden hat, ob Versicherungen eine Schadensregulierung übernehmen könnten bzw. eine solche bereits abgelehnt haben.

Die Übersendung eines Formulars oder Vordrucks (z.B. Vordrucke "Sachschadensanzeige" oder "Unfallanzeige", Schadensanzeige beim GUV oder KSA) wird diesen Anforderungen nicht gerecht!

c) Anlagen zur Stellungnahme der Schule

Der Stellungnahme der Schule müssen sämtliche Unterlagen, die mit der Angelegenheit im Zusammenhang stehen, so z.B. der gesamte Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller bzw. mit Behörden und anderen Institutionen (Schulträger, GUV, KSA) beigefügt sein. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, eine Skizze bzw. Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten anzufertigen, beispielsweise bei einem Unfall.

d) Zuständiger Standort für die Bearbeitung

Für die Bearbeitung von Amtshaftungsfällen aus den Regionalabteilungen Hannover, Osnabrück und Lüneburg ist der Fachbereich 1R des Standortes Lüneburg zuständig. Schulen aus dem Bezirk der Regionalabteilung Braunschweig wenden sich bitte an den Fachbereich 1R des Standortes Braunschweig. Braunschweig ist auch landesweit zuständig für alle Ansprüche, die eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst verursacht haben soll.